

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 8. September 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

M. Staner - Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 31.03.2025 - Kenntnisnahme
4. Erstellung des Gemeindefoblattes

Interkommunale Gesellschaften

5. Beitritt der Gemeinde Lontzen in die Interkommunalen iMio srl
6. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) NEOMANSIO – Außerordentliche Generalversammlung am 18. September 2025

Immobilien

7. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Primar - Ausschreibung einer allgemeinen Baustellenversicherung sowie der 10-Jahresgarantie- und Kontrollversicherung für die Erweiterung der Schule in Walhorn
 1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung
 2. Wahl der Vergabeart
8. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Primar – Ausschreibung der Baustellenkontrolle im Rahmen der 10-Jahresgarantieversicherung für die Erweiterung der Schule in Walhorn
 1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung
 2. Wahl der Vergabeart
9. Verlängerung des Erbpachtvertrags zu den gleichen Bedingungen mit der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn
10. Städtebaugenehmigungsantrag ImmoBat – n° 3607 – Errichtung von 2x2 Reihenhäusern, sowie die Verbreiterung der Straße und Schaffung eines Bürgersteigs – Feldstraße, 23, 25, 27, 29 – Gutachten des Gemeinderates zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes
11. Städtebaugenehmigungsantrag Hagelstein Scheen – n° 3612 – Abriss von Stallungen, Umbau einer Stallung in ein Wohnhaus, Verlegung des Fußweges –

Rottdriescher Straße, 109 – Gutachten des Gemeinderates zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

12. Eingliederung der Birkenstraße in das öffentliche Eigentum - Kostenlose Übernahme der Infrastruktur

13. Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, der von den Agenturen für territoriale Entwicklung („ADT“) initiiert wurde – Kenntnisnahme und Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. August 2025

Verschiedenes

14. Fragen an das Gemeinderat (Art. 19 des Gemeinderatsdekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2025 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 2025 mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Loch; A. Jonas; N. Kittel) und einer Enthaltung (G. Malmendier, der am 16. Juni 2025 abwesend war)

2. Mitteilungen

Der Gemeinderat wird über nachstehende Termine informiert sowie über die Schülerzahlen zum Stichtag vom 15. März 2025

- Das Datum der Ausfahrt der 3x20-jährigen vom 17.09 wurde nochmal mitgeteilt
- Mitgeteilt wurden ebenfalls die Daten des Bildhauersymposium und des ELA-Laufs in der Industriezone
- Schülerzahlen (zum Stichtag 15. März 2025 in Herbesthal + 20 Kinder, Schule WaLo + 31)

Finanzen

3. Prüfung des Kassenstands am 31.03.2025 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeinderatsdekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau Anne Dassy, am 03. Juni 2025 den Kassenstand zum 31.03.2025 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 16. Juni 2025 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 1. Quartal 2025 10.270.946,89 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau A. Dassy, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 1. Quartals 2025 zur Kenntnis.

4. Erstellung des Gemeindefoblattes

1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung (12 Monate) für die Erstellung und die Verteilung des Gemeindefoblattes auf 17.500,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft;

In der Erwägung, dass der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Möglichkeit von jeweils drei jährlichen Verlängerungen bis zu einer maximalen Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden soll;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel in den Haushaltsplänen 2026 bis 2029 der Gemeinde Lontzen unter OB10 PR10 EWK12.11 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Auftrag zur Erstellung des Gemeindefoblos soll vergeben werden.

Artikel 2 – Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 3 – Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf jährlich 17.500 EUR (einschl. MwSt.) beziffert.

Artikel 4 – Die nötigen finanziellen Mittel sind in den Haushalten 2026 bis 2029 vorzusehen.

Artikel 5 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Interkommunale Gesellschaften

5. Beitritt der Gemeinde Lontzen in die Interkommunale iMio srl

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Artikels 162 Absatz 4 der Verfassung;

Aufgrund des Artikels 6, § 1, VIII, 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1512-3 und L1523-1 ff.;

Aufgrund der Gründung der interkommunalen Vereinigung zur gemeinsamen Nutzung von IT- und Organisationslösungen iMio;

Aufgrund der Satzung der Interkommunalen Vereinigung zur gemeinsamen Nutzung von IT- und Organisationslösungen, kurz iMio srl;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Gemeinde Lontzen tritt der Interkommunalen Vereinigung zur gemeinsamen Nutzung von IT- und Organisationslösungen, kurz iMio srl, bei und wird Mitglied. Diese hat gemäß der beigefügten Satzung den Zweck, die gemeinsame Nutzung organisatorischer Lösungen sowie IT-Produkte und -Dienstleistungen für die lokalen Behörden in Wallonien zu fördern und zu koordinieren, insbesondere:

1. Bereitstellung eines kohärenten Angebots an gemeinsam genutzten und mit der Wallonie interoperablen IT-Werkzeugen:

- entweder über eine zentrale Beschaffungsstelle, die durch öffentliche Ausschreibungen qualitativ hochwertige Fachanwendungen zu einem insgesamt günstigeren Preis für die lokalen Behörden erwirbt, als wenn diese die Anwendungen einzeln gekauft hätten;
- oder durch die interne Entwicklung generischer und konfigurierbarer IT-Anwendungen, die gemeinsam unter freier Lizenz erstellt werden.

In diesem Rahmen verwaltet die Struktur ein kohärentes und robustes Portfolio freier Software, das im Besitz der öffentlichen Hand ist. Sie gewährleistet die technische Kontrolle, Weiterentwicklung, Nachhaltigkeit und Verbreitung dieser Software unter Einhaltung der freien Lizenz.

2. Bereitstellung optimierter organisatorischer Lösungen für lokale Behörden (vereinfachte Prozesse, IT-Masterpläne, Begleitung usw.).

Artikel 2 – Die Gemeinde Lontzen zeichnet 1 B-Anteil am Kapital der interkommunalen Vereinigung iMio durch eine Bareinlage in Höhe von 3,71 Euro (ein Anteil A = 18,55 Euro – ein Anteil B = 3,71 Euro).

Diese Einlage wird nach Erhalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde durch Überweisung des Betrags von „3,71“ Euro auf das Konto der interkommunalen Vereinigung iMio IBAN BE42 0910 1903 3954 geleistet.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorgelegt.

6. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) NEOMANSIO – Außerordentliche Generalversammlung am 18. September 2025

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M. Locht in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen NEOMANSIO vom 4. Juli 2025, womit diese zur außerordentlichen Generalversammlung um 18 Uhr einlädt, die Donnerstag, 18. September 2025 in den Räumlichkeiten von NEOMANSION, rue des Coquelicots 1 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Änderung der Satzung;
2. Ernennung von fünf neuen Verwaltungsratsmitgliedern
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der NEOMANSIO vom 18. September 2025 wird das Einverständnis gegeben:

1. Änderung der Satzung ;
2. Ernennung von fünf neuen Verwaltungsratsmitgliedern
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Neomansio zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Immobilien

7. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Primar - Ausschreibung einer allgemeinen Baustellenversicherung sowie der 10-Jahresgarantie- und Kontrollversicherung für die Erweiterung der Schule in Walhorn

1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung

2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung der Schöffin S. Houben - Meessen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz u. N. Kittel;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Information und Rechtsbehelfe im Bereich öffentlicher Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen und dessen spätere Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und dessen spätere Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigenden Ausgaben ohne MwSt. erreichen nicht den Schwellenwert von 143 000 EUR);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und dessen spätere Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren und dessen spätere Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Anbetracht des Lastenhefts Nr. 2025-2381 für den Auftrag „ALLRISK-BAUVERSICHERUNG UND ZEHNJÄHRIGE KONTROLL- UND GARANTIEVERSICHERUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DER SCHULE IN WALHORN“, erstellt von der SPI – Pôle Développement Immobilier (Immobilienentwicklungsabteilung);

In Anbetracht dessen, dass sich der geschätzte Auftragswert auf 30.000 EUR ohne MwSt. bzw. 36.300 EUR inkl. 21 % MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird, den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Laschet; M. Loch; G. Malmendier; Y Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Das Lastenheft Nr. 2025-2381 und den geschätzten Auftragswert „VERTRAG ÜBER ALLE RISIKEN ABDECKENDE BAUUNFALLVERSICHERUNG UND ZEHNJÄHRIGE

KONTROLL- UND GARANTIEVERSICHERUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DER SCHULE IN WALHORN“, erstellt vom SPI – Pôle Développement Immobilier, zu genehmigen. Die Bedingungen sind wie in den Leistungsbeschreibungen und den allgemeinen Vorschriften für die Ausführung öffentlicher Aufträge festgelegt. Der geschätzte Betrag beläuft sich auf 30.000 EUR ohne MwSt. oder 36.300 EUR inkl. 21 % MwSt.

Artikel 2 - Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung vergeben.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Gemeindeschule Walhorn-Lontzen – Abteilung Primar – Ausschreibung der Baustellenkontrolle im Rahmen der 10-Jahresgarantieversicherung für die Erweiterung der Schule in Walhorn

- 1. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung**
- 2. Wahl der Vergabeart**

Nach Anhörung der Schöffin S. Houben - Meessen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz u. N. Kittel;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Information und Rechtsbehelfe im Bereich öffentlicher Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen und dessen spätere Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und dessen spätere Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigenden Ausgaben ohne MwSt. erreichen nicht den Schwellenwert von 143 000 EUR);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und dessen spätere Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Sektoren und dessen spätere Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Anbetracht des Lastenhefts Nr. 2025-2383 für den Auftrag „Kontrollauftrag im Rahmen der Erweiterung der Schule in WALHORN“, erstellt von der SPI – Pôle Développement Immobilier (Immobilienentwicklungsabteilung);

In Anbetracht dessen, dass der geschätzte Auftragswert 20.000 EUR ohne MwSt. bzw. 24.200 EUR inkl. 21 % MwSt. beträgt;

In Erwägung, dass vorgeschlagen wird, den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; S. Cloot; G. Laschet; M. Loch; Y Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; P. Kötting; A. Jonas; N. Kittel)

Artikel 1 - Genehmigung des Lastenhefts Nr. 2025-2383 und des geschätzten Auftragswerts „Kontrollauftrag im Rahmen der Erweiterungsarbeiten der Schule in WALHORN“, erstellt vom SPI – Pôle Développement Immobilier (Immobilienentwicklungsabteilung). Die Bedingungen sind wie in den Leistungsbeschreibungen und den allgemeinen Vorschriften für die Ausführung öffentlicher Aufträge festgelegt. Der geschätzte Betrag beläuft sich auf 20.000 EUR ohne MwSt. oder 24.200 EUR inkl. 21 % MwSt.

Artikel 2 - Der Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung vergeben.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Verlängerung des Erbpachtvertrags zu den gleichen Bedingungen mit der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen, beurkundet vor Notar Jacques Rijckaert am 8. Dezember 1997, eingetragen in Eupen, am 16. Dezember 1997 unter Band 173 Blatt 09 Fach 17, eine Laufzeit von 27 Jahren aufweist;

In der Erwägung, dass am 8. Dezember 2024 die Laufzeit von 27 Jahren verstrichen ist;

In der Erwägung, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen zu den gleichen Bedingungen, die Verwendung zu sozialen Zwecken, verlängert bzw. erneuert werden sollte;

In der Erwägung, dass es sich um das Objekt gelegen Haus Karolingerplatz – Dorfstraße 29-31, 4710 Walhorn handelt;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 2024 wurde das das Notariat Rijckaert und Malherbe mit der Erstellung der Urkunde beauftragt;

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn vom 08. Oktober 2024, durch welchen diese Ihr Einverständnis erklärt haben, unter der Voraussetzung, dass der Pachtvertrag unter denselben Bedingungen verlängert werden kann, jedoch der Pachtzins indexiert werden sollte;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. November 2024 wurde ein Vertragsentwurf durch den Gemeinderat genehmigt, welcher nun durch den beauftragten Notar Antoine Rijckaert mit Amtssitz in Eupen, angepasst wurde, jedoch ohne das Vornehmen von grundlegenden inhaltlichen Änderungen;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof am 27. November 2024 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 18. Juni 2025 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

Aufgrund des nun vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes des Notar Antoine Rijckaert, welchen die Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn mit der Gemeinde zwecks Zurverfügungstellung des Hauses Karolingerplatz – Dorfstraße 29-31, 4710 Walhorn katastrierte unter Gemarkung 2 Flur D, Nummer 0194B p0000 für die Dauer von 27 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In der Erwägung, dass diese Stellungnahme anschließend zusammen mit den vorgenannten Dokumenten dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, als zuständige Aufsichtsbehörde, zugestellt wurde, welche mit dem Schreiben vom 1. Juli 2025 ihr Einverständnis erklärt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Erneuerung des Erbpachtvertrages zu den genannten Bedingungen zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2 – Der neue vorliegende Entwurf des Notars Antoine RIJCKAERT, zum Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen wird genehmigt.

Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses einschließlich des Vertragsentwurfs wird der der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn, dem Bistum Lüttich und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Prüfung und Gutheißung zugestellt.

10. Städtebaugenehmigungsantrag Immobat – n° 3607 – Errichtung von 2x2 Reihenhäusern, sowie die Verbreiterung der Straße und Schaffung eines Bürgersteigs – Feldstraße, 23, 25, 27, 29 – Gutachten des Gemeinderates zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Nach Anhörung der Schöffen E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen u. R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch der Gesellschaft Immobat, mit Sitz in 4910 Theux, Clos du Pré Stognée, 5 zwecks Errichtung von 2x2 Reihenhäusern sowie Verbreiterung der Straße und Schaffung eines Bürgersteigs gelegen Feldstraße, 23, 25, 27 und 29 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur E, n° 215L

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 19. Mai 2025 und eines

Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 22. Mai 2025 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 03. Juni 2025 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forsten mangels Vorlage günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 28. Mai 2025 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

- Die vorgesehene Hecke muss eine nicht giftige Mischhecke für Tiere sein.

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 30. Mai 2025 bis zum 30. Juni 2025 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40- 1 7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV;41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass eine Beschwerde während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In Anbetracht, dass die Reklamationen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Die Bewohner müssen 2 Tage im Voraus benachrichtigt werden, wenn die Straße nicht befahrbar ist;
- Die Arbeiten müssen laut Genehmigung ausgeführt werden;
- Der Mindestabstand von 3m bis zur Parzellengrenze ist nicht eingehalten.

In Anbetracht, dass keine Reklamation die Abänderung des kommunalen Wegenetzes betrifft;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Malmendier; G. Laschet; M. Loch; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen)

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Immobit gut zu heißen.

Artikel 2 - Gegenwärtigen Beschluss das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zu übermitteln

11. Städtebaugenehmigungsantrag Hagelstein Scheen – n° 3612 – Abriss von Stallungen, Umbau einer Stallung in ein Wohnhaus, Verlegung des Fußweges – Rottdriescher Straße, 109 – Gutachten des Gemeinderates zur Abänderung des kommunalen Wegenetzes

Nach Anhörung der Schöffen E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen u. R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch Herrn Christophe Hagelstein und Frau Vanessa Scheen, wohnhaft in 4840 Welkenraedt, Rue de la Céramique, 26 zwecks Abrisses von Stallungen, Umbau einer Stallung in ein Wohnhaus und Verlegung des Fußweges gelegen Rottdriescher Straße, 109 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur E, n° 345B und 344D

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 22. Mai 2025 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 28. Mai 2025 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Agrargebiet im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 30. Juni 2025 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forsten günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 13. Juni 2025 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Landwirtschaft und Wasserläufe günstig ist und wie folgt lautet:

„Landwirtschaftlicher Antrag in der Agrarzone. Der Antragsteller ist hauptberuflich Landwirt und führt einen Milchviehbetrieb. Er wohnt augenblicklich in Welkenraedt und möchte nicht mehr genutzte Schuppen abreißen und einen erhaltenswerten alten Schuppen zu seinem Wohnhaus umändern. Dafür muss ein Fußweg der aktuellen Situation angepasst werden. Da er die Bedingungen von Artikel D.II.35 erfüllt und da dies zusätzlich zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes beiträgt, erteilen wir ein günstiges Gutachten.“;

In der Erwägung, dass das am 25. Juni 2025 übermittelte Gutachten des KBARM günstig ist;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 04. Juni 2025 bis zum 04. Juli 2025 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40- 1 7°: Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV;41 genannt werden.

In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass keine Beschwerde während der Veröffentlichung eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Hagelstein Scheen gut zu heißen.

Artikel 2 - Gegenwärtigen Beschluss das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zu übermitteln

12. Eingliederung der Birkenstraße in das öffentliche Eigentum - Kostenlose Übernahme der Infrastruktur

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen u. R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

In Anbetracht, dass bei der Errichtung von 11 Wohnhäuser in 1980 eine Straße geschaffen wurde, katastriert Gem I, Flur D, n° 162F3 mit einer Fläche von 3168m²;

In Anbetracht, dass diese Infrastruktur noch nicht ins öffentliche Eigentum eingegliedert wurde;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans erstellt durch Vermessungsbüro Cormann, Mossay und Mossay, aus Eupen, vom 7. Juli 2025;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der ÖWOB von 23. Juli 2025 zum vorliegenden Abtretungsplan;

Aufgrund der weiteren Erläuterung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen, so wie auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 07. Juli 2025, durch das Vermessungsbüro Cormann - Mossay und Mossay, aus Eupen, erstellt, wird an die Gemeinde Lontzen abgetreten und ins öffentliche Eigentum einverleibt.

Artikel 2 - Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zweck des öffentlichen Nutzens und ist im öffentlichen Interesse.

Artikel 3 - Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Bearbeitung an das Bauamt, sowie zwecks Information an die ÖWOB.

13. Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, der von den Agenturen für territoriale Entwicklung („ADT“) initiiert wurde – Kenntnisnahme und Genehmigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. August 2025

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen u. R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 151 §1 Absatz 2;

Aufgrund des Antrags der SPI vom 9. Juli 2025 mit Zustellung am 19. August 2025, betreffend das Ladesäulennetz auf dem Gebiet der Wallonischen Region;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 26.08.2025, welcher der SPI vor dem 1. September 2025 zugestellt werden musste:

„Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, der von den Agenturen für territoriale Entwicklung („ADT“) initiiert wurde.

Das Kollegium,

aufgrund des Gemeindegesetzes und insbesondere Artikel 60;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsordnung der Gemeinde LONTZEN;

Aufgrund des Antrags der SPI vom 9. Juli 2025, welcher einen späteren Antrag auf Straßenbaugenehmigung durch einen noch vor dem 31. Dezember 2025 zu benennenden Konzessionär beinhaltet;

Aufgrund des Verfahrens zur Erteilung einer Dienstleistungskonzession für die Installation, Wartung und den Betrieb einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf dem Gebiet der Gemeinden der Wallonischen Region, das am 9. Juli 2025 von SPI eingeleitet wurde;

In der Erwägung der europäischen und nationalen Ziele zur Dekarbonisierung, um bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen, und zum Ausbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe;

In der Erwägung, dass die stetige Zunahme von Elektrofahrzeugen auf den wallonischen Straßen den Ausbau von Ladelösungen erfordert, die den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen;

In der Erwägung, dass die Ausstattung des kommunalen öffentlichen Raums mit Ladestationen einer der Erfolgsfaktoren für diesen Übergang zu sauberen Kraftstoffen ist;

In der Erwägung des Willens der Regierung der Wallonischen Region, die Gemeinden in diesem Bereich zu unterstützen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde sich dieser regionalen Politik anschließen will;

In der Erwägung, dass die wallonische Regierung die acht Raumordnungsagenturen BEP, IDELUX, IDEA, IDETA, IEG, IGRETEC, in BW und SPI mit der Inbetriebnahme von 3.000 Ladestationen im öffentlichen Raum der verschiedenen Partnergemeinden bis 2027 beauftragt hat;

In der Erwägung, dass bis zum 31. Dezember 2025 ein Dienstleistungskonzessionsvertrag zwischen den acht Agenturen für territoriale Entwicklung, nämlich BEP, IDELUX, IDEA, IDETA, IEG, IGRETEC, in BW und SPI, mit einem Dienstleister abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es in die Zuständigkeit des Gemeindekollegiums fällt, die Nutzung der Straßeninfrastruktur zu erteilen, um einem Betreiber die vorübergehende, befristete und widerrufbare Nutzung der Gemeindestraßen zum Zwecke der Installation und des Betriebs von Ladestationen zu ermöglichen;

In der Erwägung, dass die Genehmigung zur Nutzung der Straßeninfrastruktur vom Gemeindekollegium erteilt wird, um die praktischen Modalitäten der Nutzung der kommunalen Straßen durch den Betreiber entsprechend den Besonderheiten des Antrags festzulegen, und dass die vom Gemeindekollegium erteilten Nutzungsgehmigungen genau auf den eingereichten Antrag abgestimmt sein müssen, damit sie mit der Dienstleistungskonzession übereinstimmen;

In der Erwägung, dass die Genehmigung zur Nutzung der Straßeninfrastruktur einen besonders präzisen und individuellen Geltungsbereich haben soll;

In der Erwägung, dass Anträge zur Nutzung der Straßeninfrastruktur gemäß dem in den geltenden Vorschriften festgelegten Verfahren der Gemeindeverwaltung einzureichen sind;

In der Erwägung, dass das Gemeindekollegium die Standorte gutheißt, jedoch lediglich die in der Kirchstraße in Herbesthal angedachte Ladesäule um einige Meter versetzt werden soll (zwischen den letzten beiden Parkplätzen der Parkreihe - siehe Planskizze)

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Dem Antrag der SPI auf **Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge**, der von den Agenturen für territoriale Entwicklung SPI initiiert wurde, stattzugeben;

Artikel 2 - Die endgültige Zustimmung zur **kostenlosen Bereitstellung** der folgenden Parkplätze **für einen Zeitraum von zwölf Jahren** ab Erteilung der Konzession durch SPI an den Konzessionär zu erteilen:

- Herbesthal: Kirchstraße/Gemeindehaus mit der entsprechenden Abänderung (siehe Planskizze)
- Lontzen: Schlossstraße/Huberthushalle
- Walhorn: Dorfstraße/Gemeindeschule

Artikel 3 - Grundsätzliche Zustimmung zur Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung des kommunalen öffentlichen Grundes durch den Betreiber, der bis zum 31. Dezember 2025 von den Agenturen für territoriale Entwicklung gemäß den im Entwurf der Straßenbaugenehmigung im Anhang zu diesem Dokument festgelegten Modalitäten benannt wird. Ein ordnungsgemäßer Antrag muss vom Konzessionsnehmer rechtzeitig gestellt werden, um diese Genehmigung zu formalisieren.

Artikel 4 – Die Dienste der SPI werden beauftragt:

- der Gemeinde Lontzen die Identität des Konzessionärs mitzuteilen, sobald dieser bezeichnet wurde;
- den Konzessionär bei der Einreichung des endgültigen Antrags auf Genehmigung zur Nutzung des kommunalen öffentlichen Grundes zu unterstützen;
- in Zusammenarbeit mit den kommunalen Dienststellen die ordnungsgemäße Installation der Ladestationen auf kommunalem Grund und Boden zu überprüfen.

Artikel 5 – Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. September 2025 zwecks Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt.“

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Malmendier; G. Laschet; M. Locht; R. Franssen; H. Loewenau; V. Hagelstein-Schmitz; E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen)

Einziger Artikel – Der Beschluss des Gemeindekollegiums vom 26. August 2025 zum Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Plan zum Aufbau eines wallonischen Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge, der von den Agenturen für territoriale Entwicklung („ADT“) initiiert wurde wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Verschiedenes

14. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Nadia Kittel stellt dem Kollegium die folgende Frage:

An das Gemeindegremium:

Wir haben das Glück in einer aktiven Dorfgemeinschaft zu leben, in der es noch viele Feste und Veranstaltungen gibt, die von motivierten Vereinsmitgliedern oft ehrenamtlich organisiert werden.

Mittlerweile verlangt es jedoch mehr und mehr administrativen Aufwand und zu erfüllende Auflagen, um solch eine Veranstaltung stattfinden zu lassen.

Oft ist dies auch mit hohen Kosten verbunden (z.B. für die elektrische Abnahme).

Wir sehen die Gefahr, dass in Zukunft niemand mehr die Verantwortung für solch eine Mammutaufgabe übernehmen möchte und dadurch die vielen Feste und Veranstaltungen nach und nach aussterben werden. Kann die Gemeinde eine gemeinsame Arbeitssitzung mit den Vereinen organisieren um sie bei dieser Herausforderung zu unterstützen?

Vielen Dank,
Nadia Kittel

Antwort Schöffe José Grommes:

Liebe Nadia,

Die Gemeinde Lontzen weiß um das Glück, eine rege aktive Vereinslandschaft zu beherbergen. Daher unterstützen wir die Ehrenamtlichen in der Vorbereitung ihrer Feste nicht nur Logistisch, was ja bekanntlich nicht in allen Gemeinden so der Fall ist, sondern auch auf Verwaltungsebene wie z.B. die letzten drei Kirmesfeste in Herbesthal, Walhorn und Lontzen noch einmal deutlich gezeigt haben. Selbstverständlich kann die Gemeinde, wenn eine dementsprechende Anfrage mehrerer Vereine auf uns zukommt, eine Arbeitssitzung zu diesem Thema einberufen. Dies haben wir beispielsweise vor einiger Zeit zum Thema VoG/Faktische Vereinigung organisiert.

Häufig sind die Anfragen der verschiedenen Vereine allerdings nur individuell zu beantworten. So ist die Anfrage einer Schiessgenehmigung anders zu behandeln wie die Anfrage eines Motocrossrennens. In beiden Punkten steht die Gemeinde helfend zur Seite. Das Problem der administrativen Hürden für Veranstaltungen ist nichts Neues.

Eine besondere Hilfe erfahren die Vereine durch die Abteilung Ehrenamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wo Frau Marieke Gillissen ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.

Ich hatte dieses Thema noch vor kurzem in einem Gastkommentar im Grenz-Echo angesprochen mit dem Erfolg, dass sich in der nächsten Zeit verschiedene Veranstalter von Festen um einen Tisch versammeln werden und gemeinsam diese Auflagen zu diskutieren mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge und Vereinfachungen zu erarbeiten und diese dann mit den zuständigen Behörden zu diskutieren.

Wir können Sie gerne ebenfalls dazu einladen.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Vanessa Schmitz stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Wertes Kollegium,

Wie sieht es aus mit dem angekündigten Masterplan für Herbesthal? Gibt es konkrete Pläne und Daten?

Vielen Dank

Antwort Bürgermeister P. Thevissen

Sehr geehrte Frau Hagelstein-Schmitz,

Vielen Dank, dass Sie hier im Gemeinderat Interesse zeigen für den „Masterplan Herbesthal“.

„Wie sieht es aus mit dem (...) Masterplan für Herbesthal“? In der Kürze der mir zugestandenen Beantwortungszeit, möchte ich Ihnen sagen: „es läuft“.

Läuft es gut, läuft es schlecht, läuft es zügig, läuft es träge? Nach meinem Empfinden läuft es proportional zum Umfang der Aufgabe.

Wenn Ihre Frage bezweckt zu „Checken“ ob wir überhaupt etwas an dem Thema machen, dann habe ich Sie soeben beruhigt.

Wenn Ihre Frage eine „Ergebnisabfrage“ sein sollte dann antworte ich Ihnen, dass ich noch nicht mit meiner Arbeit zufrieden bin, und mein „Blatt“ noch nicht abgeben möchte...

Aber wenn Ihre Frage ein Angebot ist, sich selbst mit Ihren Vorschlägen einzubringen, dann freue ich mich jetzt hier erstmals davon zu erfahren und nehme Ihr Angebot gerne an.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Während der Ortseingang von Walhorn noch vor 5 Jahren von saftigen Wiesen geprägt war, sind es nun seit über 4 Jahren Berge von Bauschutt die das Landschaftsbild dominieren. Es handelt sich nicht nur um gewöhnlichen Erdaushub, sondern auch um Beton- und Asphaltbrocken, die so in der Umwelt nichts zu suchen haben. Wir befinden uns zum Großteil im Wohn- aber auch im Agrargebiet, das so nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. Gibt es aktuell eine Baugenehmigung, mit dazugehörigem Gutachten des Landwirtschaftsministeriums, die diesen Zustand erklärt? Gibt es Proben des Schutts, die die Unbedenklichkeit für Boden und Grundwasser belegen? Ist die Gemeinde bereits interveniert, um zum Ursprungszustand zurückzukehren? Wielange wird man dieses Erscheinungsbild noch ertragen müssen?

Die beigefügten Bilder stammen von Google Streetview, ohne Schutt = August 2020 mit Schutt ab Oktober 2021. Der Screenshot mit Sektorenplan von Walonmap. Könntest du diese bitte in der Sitzung projizieren? Bei Anmerkungen und Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.





Antwort Schöffin E. Jadin

Sehr geehrter Herr Heuschen,

mir ist wichtig zu betonen: Auch juristische Personen – also Unternehmen – gehören zu unserem Gemeindeleben. Darum sollten wir sie nicht in Abwesenheit verurteilen.

Zum konkreten Fall: Der Eigentümer hat mehrere Anträge gestellt, unter anderem für den Abriss der Ruinen. Ein Antrag für einen Erdwall wurde abgelehnt. Der Hügel, den man heute sieht, ist Folge von laufenden Arbeiten. Das ist kein Endzustand – er muss am Ende entweder wieder entfernt oder in ein neues Projekt eingebunden werden.

Die Verwaltung begleitet den Prozess und achtet darauf, dass die Vorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser eingehalten werden. Entsprechende Gutachten gehören zum Genehmigungsverfahren.

Ich danke Ihnen.

Replik Y. Heuschen:

„Normalerweise wäre jetzt der Moment, an dem ich mich für Ihre Antwort bedanke, das werde ich dieses Mal aber nicht tun, da meine Fragen nicht annähernd zufriedenstellend beantwortet wurden.

Was den Bauherren angeht habe ich zu keinem Zeitpunkt erwähnt um wen es sich handelt

Was den Rest angeht möchte ich festhalten, das zwar mehrere Anträge gestellt wurde, die allerdings nicht genehmigt wurden, das heißt das keine gültige Baugenehmigung für diese Arbeiten vorliegt. Mit den laufenden Anträgen hat der Schutt allerdings wenig zu tun, sie wissen genau so gut wie ich, dass es sich dabei stattdessen um die Hinterlassenschaften vorheriger Aktivitäten handelt. Wie sie davon ausgehen können, dass weder Gefahr für Boden und Grundwasser besteht ist mir schleierhaft, da keine Proben vorliegen, wie es bei einem regulären Bauantrag der Fall wäre.

In Vergangenheit ist schon so einiges Mal in solchen Situationen eingegriffen worden. Das ist auch gut so, denn die Prozedur dient der Wahrung des Rechts, warum man hier mit zweierlei Maß misst, ist mir vollkommen unverständlich“